

10. 06. 77

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 23. Juli 1975
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommen
— Drucksache 8/170 —

A. Problem

Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Kolumbien und
der Bundesrepublik Deutschland

B. Lösung

Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes durch den Deutschen
Bundestag

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/170 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 10. Juni 1977

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	Dr. Luda
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Luda

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/170 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 21. Sitzung am 24. März 1977 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf beraten und ihm zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 25. Mai 1977 beraten.

Die Bundesregierung bittet mit der Vorlage des Gesetzentwurfs um die Ratifikation der Erklärung von Genf vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kolumbien sind gegenwärtig durch das zweiseitige Handelsabkommen vom 9. November 1957 geregelt, dessen Geltungsdauer aufgrund einer Entscheidung des EG-Ministerrats bis zum 10. November 1977 begrenzt ist. Kolumbien beabsichtigt, dem GATT endgültig beizutreten. Die für den endgültigen Beitritt erforderlichen Zollverhand-

lungen werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen. In derartigen Fällen ist es üblich, zwischen den vertragschließenden Parteien zunächst einen vorläufigen Beitritt zu vereinbaren, der im vorliegenden Fall zunächst bis zum 31. Dezember 1977 gelten soll.

Eine Verlängerungserklärung bedarf keines erneuten Ratifikationsverfahrens vor dem Bundestag, da nach Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Bundesregierung ermächtigt wird, künftige Verlängerungsvereinbarungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Nach dem vorläufigen Beitritt kommt Kolumbien in den Genuß der Meistbegünstigung nach dem GATT, ohne jedoch unmittelbar Anspruch auf diese Begünstigung zu erwerben; d. h. Kolumbien kann jetzt noch nicht an Ausgleichsverhandlungen und Konsultationen über die Listen, die der Meistbegünstigung zugrunde liegen, teilnehmen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 10. Juni 1977

Dr. Luda
Berichterstatler